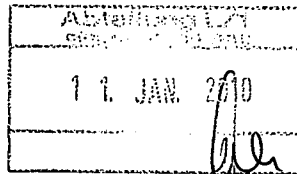
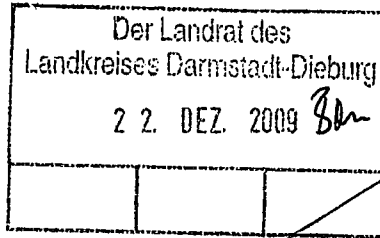


Dieter Posch
Staatsminister
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Herrn Landrat
Klaus Peter Schellhaas
Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt



2.6.07 3 / 28/12

Wiesbaden, 18. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Landrat Schellhaas,

nach reiflicher Überlegung und ausführlicher Beratung mit meiner Fachabteilung sowie meinem Prozessbevollmächtigten habe ich mich dazu entschlossen, Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 21.08.2009 betreffend den Planfeststellungsbeschluss meines Hauses vom 18.12.2007 zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt einzulegen. Ich bin mir darüber bewusst, dass diese Entscheidung insbesondere in vielen Kommunen, die von der Erweiterung betroffenen sind, sehr kritisch gesehen wird. Ich sehe jedoch vor dem Hintergrund der nunmehr vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung - auch im Sinne der betroffenen Kommunen - keine vernünftige Alternative zu einem solchen Vorgehen.

Im Folgenden möchte ich ihnen kurz die Gründe für meine Entscheidung darlegen.

In erster Linie leidet das Urteil in seiner schriftlichen Begründung der Rechtswidrigkeit zweier Nachtflugregelungen im Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 an bemerkenswerten rechtlichen Unstimmigkeiten.

Die vom Gericht angenommene Bindung der Planfeststellungsbehörde an einen landesplanerischen Grundsatz, der sich nach der Auslegung des Gerichts durch seine Begründung zu einer zwingenden Vorgabe verdichtet und die Festsetzung eines Nachtflugverbotes zum Gegenstand hat, widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, nämlich der Zuständigkeit des Bundes für die Luftverkehrsverwaltung.

Der damit vom Gericht de facto zuerkannte Vorrang der Landesplanung gegenüber dem jeweiligen Fachplanungsrecht hat für alle zukünftigen Infrastrukturvorhaben in Hessen und ganz Deutschland weit reichende Folgen, die dringend einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen.

Weiterhin bestätigt der VGH zunächst, dass grundsätzlich ein standortspezifischer Nachtflugbedarf am Flughafen Frankfurt besteht, fordert dann jedoch unter Bezugnahme auf das BVerwG, dass der nächtliche Transport vorrangig der Expressfracht dienen müsse und stellt fest, dass dieser Bedarf nicht konkret-zahlenmäßig dargelegt worden sei. Diese Forderung nach einer konkret-zahlenmäßigen Bilanz des Anteils von Expressnachtflügen an den allgemeinen Frachtflügen in der Nacht ist neu, prognostisch für den Planungshorizont 2020 kaum darstellbar und lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deshalb in dieser Weise auch nicht entnehmen. .

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Revision deshalb – was selten geschieht – nicht nur zugelassen, sondern sogar ausdrücklich damit begründet, dass die Revision dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur grundsätzlichen Klärung der Rechtssache gebe. Ich bin mir jedoch im Klaren darüber, dass rechtliche Erwägungen in der vorliegenden Frage allein nicht ausreichen, um eine Entscheidung für die Einlegung der Revision zu rechtfertigen. Daher möchte ich noch einige Anmerkungen zu den praktischen Auswirkungen eines Verzichts auf die Revision und der damit verbundenen Einleitung eines Planergänzungsverfahrens zur Umsetzung der Kritik des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes an den zwei Nachtflugregelungen des Planfeststellungsbeschlusses machen.

Wenn auf eine Revision verzichtet und nach Maßgabe des Urteils des VGH jetzt ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss erlassen würde, ist absehbar, dass einige Kommunen und/oder Luftverkehrsgesellschaften gegen diesen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss erneut Klage beim VGH erheben und anschließend Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht einlegen werden. Bei einem Verzicht auf die Revision würden die streitigen Rechtsfragen daher nicht jetzt rechtsverbindlich geklärt, sondern erst einige Jahre später durch das Bundesverwaltungsgericht abschließend entschieden. Der Verzicht auf die Revision würde eine weitere Verzögerung des Verfahrens bedeuten, mit dem keinem der Beteiligten gedient ist.

Wenn gegen das vorliegende Urteil Revision eingelegt wird, ist mit einer höchstrichterlichen Entscheidung zu den Nachtflugregelungen des Planfeststellungsbeschlusses noch vor Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest im Herbst 2011 zu rechnen. Erst auf der Grundlage einer solchen verbindlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann dann ein möglicherweise erforderlich werdender ergänzender Planfeststellungsbeschluss auch rechtssicher gestaltet werden.

Rechtssicherheit ist angesichts der überragenden Bedeutung des Ausbaus des Frankfurter Flughafens für Hessen und das Rhein-Main-Gebiet und der damit verbundenen Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in diesem Verfahren aber unverzichtbar.

In diesem Sinne setze ich auf Ihr Verständnis für die von mir getroffene Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Post